AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hochschule Düsseldorf University of Applied Sciences Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf

HSD

NR. 769

Das Verkündungsblatt der Hochschule Herausgeberin: Die Präsidentin 16.03.2021 Nummer 769

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung (studiengangspezifische Bestimmungen) für den Masterstudiengang Kommunikationsdesign (KD) an der Hochschule Düsseldorf

Vom 16.03.2021

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

ARTIKEL I

Die Prüfungsordnung (studiengangspezifische Bestimmungen) für den Masterstudiengang Kommunikationsdesign (KD) an der Hochschule Düsseldorf vom 11.07.2019 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 661) wird wie folgt geändert:

- 1. Im Inhaltverzeichnis wird in der Angabe zu § 5 das Wort "Weitere" gestrichen.
- 2. § 5 wird wie folgt gefasst:

"\$ 5 - STUDIENVORAUSSETZUNGEN; AUSWAHL-VERFAHREN

- (1) Weitere Studienvoraussetzungen im Sinne von § 3 Abs. 4 RahmenPO des Fachbereichs Design sind
 - a) ein Bachelor- oder Diplomabschluss in Gestaltung/Design (insbesondere Kommunikationsdesign, Illustration, Produktdesign, Industriedesign, Retail Design oder vergleichbare Studiengänge), Kunst, Fotografie, Film, Architektur, Innenarchitektur und adäquaten Studiengängen oder Studiengängen, deren Studienverlauf einen Schwerpunkt zu Design und Gestaltung erkennen lässt, und

- b) die Feststellung der studiengangbezogenen k\u00fcnstlerisch-gestalterischen Eignung. Einzelheiten zum Verfahren regelt die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen k\u00fcnstlerisch-gestalterischen Eignung f\u00fcr die Masterstudieng\u00e4nge Kommunikationsdesign und New Craft Object Design an der Hochschule D\u00fcsseldorf in der jeweils g\u00fcltigen Fassung.
- (2) Ein einschlägiger Bachelorabschluss im Sinne des Absatz 1 Buchstabe a) erfordert für eine Zulassung zum Studium grundsätzlich 210 Credit Points (CP). Für Bachelorstudiengänge mit einer Regelstudienzeit von weniger als sieben Semestern werden im Rahmen der Zulassung zum Masterstudium Auflagen gemacht, die garantieren, dass nach Masterabschluss ein Gesamtstudienvolumen von 300 CP nachgewiesen wird. Art und Umfang der Auflage werden vom Prüfungsausschuss individuell auf Basis der im vorangegangenen Studienabschluss absolvierten Studieninhalte festgelegt. Der Umfang der Auflagen beträgt bis zu 30 CP. Die Erfüllung der Auflage ist bis zur Anmeldung der Master-Thesis nachzuweisen.
- (3) Zugang zum Studiengang können auch Bewerberinnen und Bewerber erlangen, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses die Studienvoraussetzung gemäß Absatz 1 Buchstabe a) noch nicht nachweisen können. Für das Zulassungsverfahren wird die Studienvoraussetzung gemäß Absatz 1 Buchstabe a) durch den Nachweis einer nach den bis zum Bewerbungszeitpunkt vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelten vorläufigen Durchschnittsnote ersetzt. Der Nachweis über die Erfüllung der Studienvoraussetzung gemäß Absatz 1 Buchstabe a) ist im Falle eines zulassungsbeschränkten Angebots des Studiengangs spätestens zehn Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist und im Falle eines zulassungsfreien Angebots spätestens bis zum 15.10. des Jahres der Studienaufnahme zu erbringen; andernfalls erlischt die Einschreibung mit Wirkung für die Zukunft.
- (4) Die gemäß § 3 Abs. 3 RahmenPO notwendigen deutschen Sprachkenntnisse müssen der Niveaustufe C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) entsprechen.
- (5) Erfüllen mehr Bewerberinnen und/oder Bewerber die Studienvoraussetzungen nach Absatz 1, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. Erfüllen weniger Bewerberinnen und/oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt. Für das Auswahlverfahren nach Satz 1 wird eine Rangfolge der Bewerbungen nach ihrer Eignung gebildet. Zur Bildung der Rangfolge wird eine Gesamtnote gebildet, die sich zu 51 % aus der Note des Hochschulabschlusses im Sinne des Absatz 1 Buchstabe a) und zu 49 % aus der Note der Prüfung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischgestalterischen Eignung im Sinne des Absatz 1 Buchstabe b) zusammensetzt. In den Fällen des Absatz 3 geht die vorläufig ermittelte Durchschnittsnote anstelle der Note des Hochschulabschlusses in die Auswahlentscheidung ein. Inhaberinnen und Inhaber eines nicht mit einer Note versehenen Akademiebriefs einer Kunsthochschule werden anstelle der Note des Hochschulabschlusses mit dem Ergebnis eines vom Fachbereich Design angebotenen Einstufungstests am Auswahlverfahren beteiligt; wurden sie zur Meisterschülerin oder zum Meisterschüler ernannt, werden sie anstelle der Note des Hochschulabschlusses mit der im Bewertungsschema des Studienganges, der zu dem vorangehenden Abschluss führt, besten Note am Auswahlverfahren beteiligt. Die Gesamtnote wird auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma gerundet. Besteht nach der Gesamtnotenbildung zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge zwischen diesen Bewerberinnen und/oder Bewerbern nach dem Los."

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2020 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Design vom 27.02.2020 und 03.03.2020 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 10.02.2021.

Düsseldorf, den 16.03.2021

gez.
Die Dekanin
des Fachbereichs Design
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Mone Schliephack

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH \$ 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.